



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

#### **16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt**

##### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 23.02.2015 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt (in der Grundfassung vom 24.07.1990) für den Geltungsbereich „Dornzeilfeld“ auf den Flurstücken Nr. 311 TF, 312, 313, 313/2, 314, 314/2, 315 und 502/5 TF der Gemarkung Altenstadt mit den beiden Teilgebieten „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe) beschlossen.

Der Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt - bestehend aus einer Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 23.02.2015 – wurde von Architekt und Stadtplaner Werner Schmidt, Mühlenstraße 20a, 83098 Brannenburg erarbeitet.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altenstadt aus dem Jahr 1990 i.V.m. der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtskräftig seit 1993) stellt bisher für den o.g. Geltungsbereich im westlichen Bereich Wohnbauflächen und im östlichen Bereich gemischte Bauflächen (Mischgebiet) dar.

Gemäß dem Regionalplan für die Region 17 (Oberland) soll der Nachfrage nach Wohnbauland und gewerblichem Bauland durch vorausschauende kommunale Flächensicherung nachgekommen werden, um vor allem den örtlichen Bedarf decken zu können. Die Gemeinde Altenstadt möchte zum Anlass der Planung die Voraussetzungen für eine gezielte bauliche Siedlungsentwicklung am nordöstlichen Ortsrand schaffen. Die Dispositionsflächen stehen im Siedlungszusammenhang.

Entsprechend der Prägung der bebauten Umgebung will die Gemeinde Altenstadt als Ziel und Zweck gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in diesem Bereich Wohnbauflächen zur Eigentumbildung einheimischer Familien und gewerbliche Bauflächen zum Ausbau des Branchenspektrums und des Arbeitsplatzangebotes generieren. Die gute Verkehrsanbindung zu den zentralen Bereichen des Ortes und zum übergeordneten Verkehrsnetz (St. 2014 und B17) präferieren diesen Standort. Die Entscheidung zur Aufstellung einer gemeindlichen Bauleitplanung basiert auf einer städtebaulichen Rahmenplanung für den nordöstlichen Ortsrand.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Nördlichen Römerstraße und nördlich des Eichenweges am nordöstlichen Ortsrand von Altenstadt nahe der Grenze zur benachbarten Stadt Schongau und steht im Einflussbereich von bestehenden Wohngebieten und Gewerbebetrieben. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,20 ha.

Das Gebiet ist durch die Nördliche Römerstraße, den Eichenweg und die Nördliche Keltenstraße an das gemeindliche und überregionale Straßennetz (St. 2014 und B17) angeschlossen.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

## 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 23.02.2015 den von Architekt und Stadtplaner Werner Schmidt, Brannenburg ausgearbeiteten Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Geltungsbereich „Dornzeifeld“, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 23.02.2015 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt in der Zeit von

**Montag, 30.03.2015 bis einschließlich Freitag, 17.04.2015**

im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ferner der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 32 „Nördliche Römerstraße - Eichenweg“ mit integrierter Grünordnung im Parallelverfahren durchgeführt.

Altenstadt, 27.03.2015

GEMEINDE ALTENSTADT



Hadersbeck  
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 27.03.2015

Ende der Bekanntmachung am: 20.04.2015 *3g*